

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Geismar, den 11.06.1997

Mihm (Bürgermeister)
Dienstsiegel

2. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 07.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Geismar, den 16.08.1996

Mihm (Bürgermeister)
Dienstsiegel

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.10.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Geismar, den 25.10.1996

Mihm (Bürgermeister)
Dienstsiegel

4. Der katastermäßige Bestand am 14.01.97 wird als richtig bescheinigt

Bad Salzungen, den 1996

Katasteramt
Dienstsiegel

5. Die Satzung über die Ortsabrundung Geismar wurde am 25.10.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Geismar, den 25.10.1996

Mihm (Bürgermeister)
Dienstsiegel

6. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13. Juni 1997 Az.: 210-4628.20-SLZ-065_OT Geismar mit Nebenbestimmungen erteilt.

6a. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.97 erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.09.97 Az.: 210-4628.20 bestätigt.

Geismar, den 11.09.1997

Mihm (Bürgermeister)
Dienstsiegel

Satzung der Gemeinde Rockenstuhl

über die Ortsabrundung für das Gebiet der Ortslage Geismar

aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetschwebebahnplanungsg vom 23.11.1994 und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG i.d.F. vom 28.04.1993.

Die Ortsabrundungssatzung besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung:

vorhandene Bebauung

Grundstücksgrenzen

z.B.: 11 Flurstücks Nr.

Planzeichenerklärung

Grenze des Abrundungsbereiches

Klarstellungslinie, (bebaute Flächen)

Trinkwasserschutzzone I-III

I ausschließlich Wohngebäude zulässig

Textliche Festsetzungen:

1. Für die in die Abrundungssatzung einbezogenen Außenbereichsflächen, die mit I gekennzeichnet sind, wird gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG festgelegt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2. Innerhalb des Abrundungsbereiches wird die Erhaltung bestehender Streuobstbestände festgeschrieben. Für unumgängliche Baumfällungen ist eine Ersatzpflanzung von hochstämmigen regionaltypischer Sorten gefordert. Qualität: 3xverpflanz, Stammumfang: 10-12 cm

3. Die straßenbegleitenden Obstbäume auf den zu bebauenden Grundstücken sind zu erhalten und bei unumgänglichen Fällungen an selber Stelle (maximal um 3,00 Meter verschoben) durch Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten zu ersetzen. Qualität: 3xverpflanz, Stammumfang: 10-12 cm

Ersatzmaßnahmen:

Ein Ausgleich entsprechend dem tatsächlichen Eingriff ist, soweit möglich, auf dem Grundstück durchzuführen.

Pflanzliste für anzupflanzende Bäume und Sträucher:

1. Hochstämmige, heimische Obstbäume

2. Bäume

Walnuss - Juglans regia
Winterlinde - Tilia cordata
Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Spitzahorn - Acer platanoides
Esche - Fraxinus excelsior
Vogelbeerbaum - Sorbus aucuparia
Mehlbeere - Sorbus aria
o.ä.

3. (Zier-)Sträucher

Zierjohannisbeere - Ribes sang.
Hortensie - Hydrangea
Flieder - Syringa vulgaris
Schneeball - Viburnum
Deutzia - Deutzia
Spirea - Spiraea
Forsythie - Forsythia
o.ä.

4. Landschaftstypische Gehölze

Schw. Holunder - Sambucus nigra
Haselnuss - Corylus avellana
Hartriegel - Cornus sanguinea
Feldahorn - Acer campestre
Pfaffenhütchen - Eonymus europaeus
Schlehe - Prunus spinosa
Kornelkirsche - Cornus mas
o.ä.

Grundstücke in Ortsrandlage, die bebaut werden, sind durch einen mindestens 5,00m breiten Pflanzstreifen zur freien Landschaft hin einzugrünen, vorzugsweise mit den in der Pflanzliste empfohlenen Arten.

Da der zu erwartende Eingriff auf den Grundstücken mit altem Streuobst-Bestand bei Beseitigung der Streuobstwiese nicht vollständig auszugleichen sein wird, werden Ersatzmaßnahmen notwendig.

Als Ersatz muss durch den Eingriffsverursacher (Grundstückseigentümer) die Bereitstellung einer geeigneten Ausgleichsfläche und darauf die Neuanlage einer Streuobstwiese erfolgen, und zwar in dem Umfang, wie der tatsächliche Eingriff durch Bebauung und Versiegelung geschehen ist.

Die Ersatzfläche soll sich im Bereich von Geismar, mindestens jedoch im optischen Bezug zur Ortslage befinden. Die Maßnahmen für den Ersatz sollen durchgeführt werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe stattfinden, baulich genutzt werden.

Pflege und Erhalt der anzulegenden Streuobstwiese sind zu gewährleisten. Als Pflanzabstand der Bäume untereinander sind 8-10Meter einzuhalten.

Es ist eine Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten gefordert. Qualität: 3xverpflanz, Stammumfang: 10-12 cm

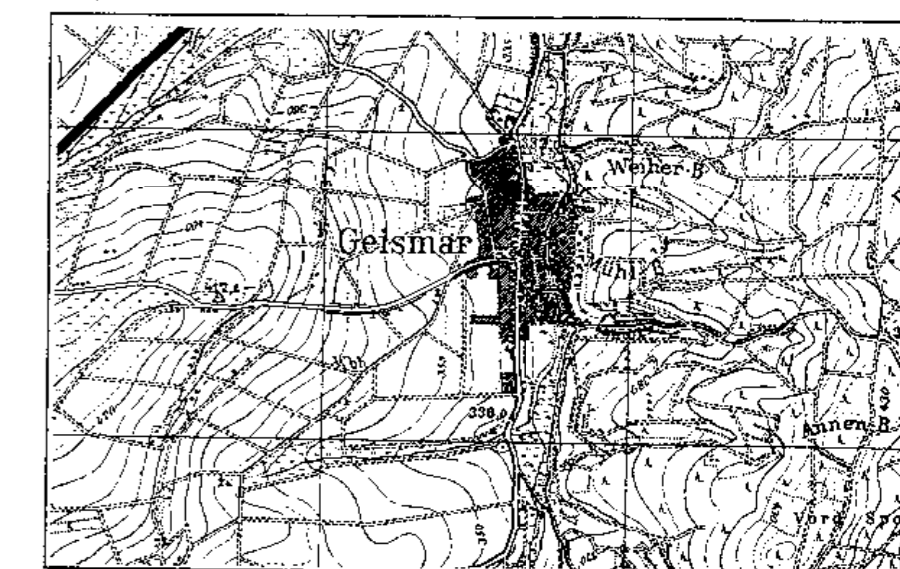
Bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die aus dem Außenbereich in die Abrundungssatzung einbezogen werden, ist pro angefangene 100qm bebaute oder versiegelte Fläche die Anpflanzung von mindestens einem Laubbaum und von drei Heistern der in der Pflanzliste empfohlenen Arten vorgeschrieben.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere Nutzung benötigt werden.

7. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Ortsabrundungssatzung ist somit am 12.09.97 rechtskräftig geworden.

Geismar, den 12.09.1997

Mihm (Bürgermeister)
Dienstsiegel



Ortsabrundungssatzung

für das Gebiet Geismar

in der Gemeinde Rockenstuhl
Ortsteil Geismar
im Wartburgkreis

M. 1:2000

Stand: Oktober 1996

Ingenieurbüro
Falkenhahn und Partner
Creditionstrasse 1 - 36039 Fulda

Planbearbeitung:
Landschaftsarchitekt Ulrich Gropp
Hinter den Löhern 28 - 36037 Fulda
Tel 0661-23113 - Fax 0661-23114

